

**Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe
für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz**

Plätze für Kinder

im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Halbtags-, Regel- und Verlängerten Öffnungszeiten werden nach dem Alter des Kindes zum Aufnahmedatum vergeben. (Das bedeutet, dass z. B. ein Kind mit 3 Jahren und 9 Monaten Vorrang hat vor einem Kind mit 3 Jahren und 1 Monat)

Plätze für Kinder

- von 3 Monate bis 3 Jahre in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen
 - für die Ganztagesbetreuung von Kindern über 3 Jahre und
 - für Schulkinder im Hort
- werden nach folgendem Punktesystem vergeben

Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern

beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit	5	hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3	
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig oder in Ausbildung	0	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/in Ausbildung/Studium	7	
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5	
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6	
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0	

**Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern
(beide berufstätig)**

**Angaben zum Beschäftigungsumfang bei
Alleinerziehenden**

gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 72 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt mehr als 32 Std./Woche	7
gemeinsame Arbeitszeit beträgt 67 - 71 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt 27 - 31 Std./Woche	6
gemeinsame Arbeitszeit beträgt 63 - 66 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt 23 - 26 Std./Woche	5
gemeinsame Arbeitszeit beträgt 59 - 62 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt 19 - 22 Std./Woche	4
gemeinsame Arbeitszeit beträgt 55 - 58 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt 15 - 18 Std./Woche	3
gemeinsame Arbeitszeit beträgt 51 - 54 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt 11 - 14 Std./Woche	2
gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 50 Std./Woche	die Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Std./Woche	1
die Fahrzeit des Elternteils mit dem geringeren Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 1 Stunde		1
Mindestens 1 Elternteil arbeitet im Schichtdienst oder zu unregelmäßigen Arbeitszeiten		2

Angaben zur familiären Situation

Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind	5
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger mit:	
Pfleigestufe 3/Pflegegrad 4 u. 5/Grad der Behinderung > 90%	7
Pfleigestufe 2/Pflegegrad 3/Grad der Behinderung zwischen 50% und 90%	5
Pfleigestufe 1/Pflegegrad 2/Grad der Behinderung < 50%	3
Pfleigestufe 0/Pflegegrad 1	2
ohne Pfleigestufe/ohne Pflegegrad	1
ein Geschwisterkind besucht bereits diese Einrichtung - wenn die Belegungssituation der Tageseinrichtung es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein älteres Geschwisterkind diese Kita bereits besucht und das Kind bis zum 31.12. das 3. Lebensjahr vollendet hat	3
Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtungen oder aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung (bei einer bisherigen Betreuung von mind. 20 Std./Woche in einer Kindertageseinrichtung oder mind. 15 Std./Woche in Kindertagespflege)	1
Schulkinder 1. und 2. Klasse	2

* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte versorgt.